

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.226/0001-V/8/2011

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MMMAG DR FRANZ KOPPENSTEINER

PERS. E-MAIL • FRANZ.KOPPENSTEINER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2774

IHR ZEICHEN • BMVIT-160.008/0001-II/ST5/2011

An das  
Bundesministerium  
für Verkehr, Innovation und  
Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960  
geändert wird (23. StVO-Novelle);  
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum übermittelten  
Gesetzesentwurf samt Beilagen wie folgt Stellung:

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die Vereinbarkeit des im Entwurf  
vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Unionsrecht vornehmlich vom do.  
Bundesministerium zu beurteilen ist.

**I. Inhaltliche Anmerkungen:**

Zu Z 9 (§ 46):

Es wird empfohlen in den Erläuterungen näher darzulegen, was genau unter einem  
„Kontrollplatz“ zu verstehen ist.

Zu Z 15 (§ 68):

§ 68 Abs. 8 ist offensichtlich als lex imperfecta konzipiert: Vor diesem Hintergrund  
stellt sich die Frage, weshalb im Vorblatt bzw. in den Erläuterungen überhaupt noch  
von einer „Radhelmpflicht“ die Rede ist.

### Zu Z 16 (§ 82 Abs. 5):

In seinem Erkenntnis VfSlg. 11.651/1988 hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass § 82 Abs. 5 StVO das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit berührt, aber nicht verletzt: „Die Beschränkung der Verwendung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken kann in jenen Fällen, in denen dies zu einer Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit führt, durchaus in einem angemessenen Verhältnis zu dem vom Gesetz (siehe § 82 Abs 5 StVO) verfolgten Ziel der Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs stehen (...). Der VfGH hat daher keine Bedenken dagegen, daß es der Gesetzgeber weitgehend den Organen der Vollziehung überläßt, im Einzelfall das Interesse an der Meinungsäußerungsfreiheit gegen jenes des Straßenverkehrs abzuwägen.“

In diesem Zusammenhang erscheint allerdings fraglich, ob das im Entwurf neu vorgeschlagene Kriterium, wonach eine Bewilligung nur zu erteilen ist, wenn diese Straßenbenützung einem vordringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer dient oder für diese immerhin von erheblichem Interesse ist (§ 82 Abs. 5 Z 1), im materiellen Gesetzesvorbehalt des Art. 10 Abs. 2 EMRK Deckung findet. Dies sollte in den Erläuterungen näher dargelegt oder die Regelung sollte überarbeitet werden. Jedenfalls sollte auch dargelegt werden, wann von „erheblichem“ Interesse auszugehen ist.

## **II. Anmerkungen in legistischer und sprachlicher Hinsicht:**

### Allgemeines:

1. Zu **legistischen Fragen** wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#), und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

2. Angeregt wird, eine Inkrafttretensbestimmung aufzunehmen.

Zu Z 2 (§ 3):

Zu erwägen wäre, den in der legistischen Praxis zwar immer noch verwendeten, im allgemeinen Sprachgebrauch aber durchaus ambivalenten Begriff „unbeschadet“ zu vermeiden und statt dessen einen Satz oder Halbsatz mit dem Inhalt „Abs. 1 bleibt unberührt“ anzufügen.

Zu Z 4 (§ 24 Abs. 1):

Zum besseren Verständnis der lit. p wird angeregt, auf § 55 Abs. 8 zu verweisen (gleiches gilt sinngemäß für § 24 Abs. 3 lit. a).

Zu Z 11 (§ 52 lit. b Z 15a):

Im zweiten Satz sollte es „im Sinn der Z 7e“ statt „i.S. der Z 7e“ heißen.

Zu Z 13 (§ 53 Abs. 1 Z 26):

Im zweiten Satz sollte es „zB Fahrzeugen des Kraftfahrlinienverkehrs“ statt „z.B. Fahrzeugen des Kraftfahrlinienverkehrs“ heißen (siehe Anhang I zu den LRL).

Zu Z 15 (§ 68):

In Abs. 8 sollte die Abkürzung „ABGB“ ausgeschrieben werden. Erst wenn bei erstmaliger Zitierung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches neben dem Kurztitel und der Fundstelle auch die Abkürzung – ABGB – verwendet wird, kann darauf (ohne Anführung des Kurztitels) in weiterer Folge zurückgegriffen werden.

**III. Zu den Erläuterungen:**

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 94).

Diese Stellungnahme wird im Sinn der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

14. März 2011  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	Iwja0lly4GmvlV6v8OUhyoEPwr7BuPRdj6Gq2wOVUjllH3SHD0PQcmYKBQMySU7Db2zI64c6MR6f2G2/qpH4Q5RRt1Ece+UrUQvTaUEFSjxoXN6L/GcAYOoKHOASDEoKoZMYN5IDki0DUfwwQQZEH8SLZ3vKuVETd618KIUySlo=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-03-14T08:44:36+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	